

Promotionsausschuss Wirtschafts- und Rechtswissenschaften (FK II)

Richtlinien für kumulative Dissertationen, Dr. rer. pol. (Beschluss 17. April 2019)

- (1) Eine kumulative Dissertation ist im Rahmen der gültigen Promotionsordnung in Absprache mit der/dem jeweiligen Betreuer/in der Dissertation möglich. Die Wahl der Option „kumulative Dissertation“ ist auf dem Antrag auf Zulassung zur Promotion anzuzeigen.
- (2) Für eine kumulative Dissertation sind mindestens drei Einzelarbeiten erforderlich, die den Qualitätsstandards von anerkannten referierten Fachzeitschriften entsprechen. Einzelarbeiten können sein:
 - a. Sonderdrucke von Originalarbeiten, deren Veröffentlichung nicht länger als sechs Jahre zurückliegt,
 - b. akzeptierte sowie im Erscheinen befindliche Manuskripte,
 - c. eingereichte noch nicht akzeptierte Manuskripte sowie
 - d. Arbeitspapiere, deren Einreichungsfähigkeit durch eine begründete Stellungnahme der Erstgutachterin/ des Erstgutachters bestätigt wird.

Berichte (Forschungsberichte, Arbeitsberichte) sind keine Einzelarbeiten im Sinne einer kumulativen Dissertation. Manuskripte müssen in jeder Beziehung sämtliche Ansprüche erfüllen, die bei referierten Arbeiten üblich sind. Aus der Kategorie ‚Arbeitspapiere‘ (d.) dürfen nicht mehr als zwei Einzelarbeiten vorgelegt werden.

Der Status der Manuskripte, ob eingereicht oder bereits veröffentlicht, und in welchen Zeitschriften, ist kenntlich zu machen. Die Tabelle ist dem einleitenden Kapitel voranzustellen. Unabhängig von einer eventuellen Veröffentlichung obliegt die Bewertung den vom Promotionsausschuss bestimmten Gutachtern der Dissertation.

- (3) Mindestens eine der im Rahmen der kumulativen Dissertation eingereichten Arbeiten muss in Alleinautorenschaft verfasst sein. Bei Arbeiten in Koautorenschaft sind die Anteile der Kandidatin / des Kandidaten an der Erstellung der betreffenden Arbeit/en in einer schriftlichen Erklärung zu erläutern. Die Erklärung muss von allen übrigen Autoren gegengezeichnet werden.

In der Summe der Arbeiten soll eine Punktzahl von mindestens 3 (P) erreicht werden. Bei erfolgreichem Abschluss eines strukturierten Promotionsprogramms sind mindestens 2 (P) zu erreichen. Für die Berechnung des Punktwerts jeder Arbeit gilt die Formel $P = 2/(n+1)$ mit n als der Anzahl der Autoren.

- (4) Falls eine/r der Gutachter/innen der Arbeit als Koautor/in an eingereichten Arbeiten mitgewirkt hat und diese Arbeiten noch nicht erfolgreich von einer Fachzeitschrift begutachtet worden sind (d.h. veröffentlicht oder zur Veröffentlichung angenommen sind), ist ein/e externe/r Gutachter/in vom Prüfungsausschuss zu bestellen. Diese/r beurteilt die Publikationswürdigkeit der betreffenden Arbeit/en im Sinne von Art. (2).

Externe Gutachten im Sinne des ersten Absatzes werden sowohl von den Erst- und Zweitgutachter/in/nen als auch von der Prüfungskommission in der Bewertung der Dissertation berücksichtigt.

Weitere Koautor/inn/en sollen nicht in der Prüfungskommission mitwirken.

- (5) Der innere Forschungszusammenhang der eingereichten Einzelarbeiten ist in einer ausführlichen Einleitung gemäß der geltenden Promotionsordnung § 8 Abs. (3) darzustellen. Dabei ist auf die übergreifende wissenschaftliche Problematik bzw. Methodik, die Fragestellungen der einzelnen Arbeiten, die verwendeten Lösungsansätze sowie auf die erzielten Ergebnisse und Schlussfolgerungen einzugehen.
- (6) Die vorgenannten Bestimmungen gelten für alle Vorhaben kumulativer Dissertationen, die nach dem 17. April 2019 zur Promotion zugelassen werden. Auch für bereits vor diesem Termin zugelassene Vorhaben können diese Bestimmungen nach Wahl der Promovendin bzw. des Promovenden Anwendung finden.

Oldenburg, 17. April 2019

Der Vorsitzende des Promotionsausschusses

Prof. Dr. Hans-Michael Trautwein